

ZG_OBERGERICHT BS 2025 17 vom 22. September 2025

ZG Obergericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_17

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 17 du 22 septembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 17 del 22 settembre 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung vom 24. Februar 2025 – soweit sie die Vorwürfe an den Beschuldigten D. _____ im Zusammenhang mit dem Projekt "I. _____" betrifft – aufgehoben und die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 1'200.00 Gebühren CHF 100.00 Auslagen CHF 1'300.00 Total und werden zu 1/6 (CHF 217.00) auf die Staatskasse genommen und zu 5/6 (CHF 1'083.00) der Beschwerdeführerin auferlegt. Der Kostenanteil der Beschwerdeführerin von CHF 1'083.00 wird mit dem Kostenvorschuss von CHF 1'200.00 verrechnet. Der zu viel bezahlte Betrag von CHF 117.00 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 1.3

Weist der angefochtene Entscheid mehrere selbstständige Begründungen auf, ist grundsätzlich bezüglich jeder Begründung darzulegen, weshalb sie unzutreffend ist. Andernfalls ergeht ein Nichteintretensentscheid, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1; Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 502 2024 296 vom 23. Dezember 2024 E. 1.2; Urteil des Obergerichts Zug BS 2024 69 vom 14. Mai 2025 E. 1.1).

E. 2

Gemäss Art. 324 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und sie keinen Strafbefehl erlassen kann. Nach Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt sie die Einstellung des Verfahrens dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht

erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fließenden Grundsatz "in dubio pro durore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Demzufolge darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit, namentlich fehlendem Tatverdacht bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Ist eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt. Dasselbe gilt in der Regel, wenn ein Freispruch ebenso wahrscheinlich wie eine Verurteilung erscheint. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände anzuwenden. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, son-

Seite 4/19 dern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch sind Sachverhaltsfeststellungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro durore" auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, sodass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 lit. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt "in dubio pro durore", d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten. Den kantonalen Instanzen steht bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_1139/2024 vom 18. November 2024 E. 4.3.1 f.; 7B_20/2023 vom 14. März 2024 E. 2.2.1; 6B_1195/2019 vom 28. April 2020 E. 3.1).

E. 3

Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde wie folgt gegliedert:

E. 3.1

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 710.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.

E. 3.2

Der Rechtsvertreter des Beschuldigten F. _____, Rechtsanwalt X. _____, wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 2'940.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. 4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) erhoben werden. Die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 5. Mitteilung an: - Parteien (an die Staatsanwaltschaft unter Rückgabe der eingereichten Akten) - Rechtsanwalt Y. _____ (z.H. des Beschuldigten D. _____) - E. _____ -

Rechtsanwalt X. _____ (z.H. von F. _____) - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Seite 19/19 Obergericht des Kantons Zug I. Beschwerdeabteilung F. Wiget Ph. Carr
Abteilungspräsidentin Gerichtsschreiber versandt am:

E. 3.3

Des Weiteren prüfte die Staatsanwaltschaft fünf Projekte, welche die Beschuldigten gemäss Angaben der Beschwerdeführerin über Konkurrenzunternehmen abgewickelt und der Beschwerdeführerin dadurch einen Vermögensschaden verursacht haben sollen (act. 1/3 E. 5). Einen hinreichenden Tatverdacht verneinte sie dabei durchwegs.

E. 3.4

Ferner ging die Staatsanwaltschaft auf den Vorwurf ein, der Beschuldigte D. _____ habe sich ein zu hohes Salär ausbezahlt. Auch in diesem Zusammenhang verneinte sie einen hinreichenden Tatverdacht (act. 1/3 E. 6).

E. 3.5

Schliesslich hielt die Staatsanwaltschaft zusammenfassend fest, dass dem Beschuldigten D. _____ weder strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen noch ein unlauteres Verhalten vorzuwerfen seien (act. 1/3 E. 7.1). Der Beschuldigte E. _____ komme in den von der Beschwerdeführerin genannten Sachverhalten nur einmal vor (im Zusammenhang mit dem Projekt "G. _____ AG"; vgl. hinten E. 6.4). Auch ihm sei kein tatbestandsmässiges Verhalten anzulasten (act. 1/3 E. 7.2). Die Rolle des Beschuldigten F. _____ sei mangels Geschäftsführerstellung nicht zu prüfen. Ein anderweitiges strafbares (etwa unlauteres) Verhalten sei nicht erkennbar. Der Beweis Antrag der Beschwerdeführerin auf Befragung des Be-

Seite 5/19 schuldigten F. _____ sei unbeachtlich, zumal die Beschwerdeführerin nicht dartue, zu welchen Sachverhalten dieser einzuvernehmen sei und welche Erkenntnisse daraus gewonnen werden könnten (act. 1/3 E. 7.3).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerde nirgends, dass die Staatsanwaltschaft einen Verstoss der Beschuldigten gegen das UWG verneinte. Ebenso wenig beanstandet die Beschwerdeführerin, dass die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht im Zusammenhang mit dem angeblich zu hohen Salär, das sich der Beschuldigte D. _____ ausbezahlt haben soll, verneinte (vgl. vorne E. 3.4). Ferner äussert sie sich im Zusammenhang mit dem Projekt H. _____ auch nicht zur Feststellung der Staatsanwaltschaft, wonach die Beschwerdeführerin diesbezüglich keine belastenden Angaben zu den Beschuldigten mache (act. 1/3 E. 5.3). Auf diese Punkte ist deshalb nicht weiter einzugehen (vgl. vorne E. 1.2). Ferner ging die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung nicht näher auf den Vorwurf ein, die Beschuldigten hätten Mitarbeitende der Beschwerdeführerin in Konkurrenzunternehmen eingesetzt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 1). Dagegen wendet die Beschwerdeführerin nichts ein. Sie bemerkt nur beiläufig, die Beschuldigten D. _____ und E. _____ hätten Mitarbeitende der Beschwerdeführerin in Konkurrenzunternehmen beschäftigt (act. 1 Rz 19 [S. 9]). Welche Gründe diesen Schluss nahelegen und welche Beweismittel sie in diesem Zusammenhang anruft, gibt die Beschwerdeführerin jedoch nicht an. Folglich ist auch auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen (vgl. vorne E. 1.2).

E. 5

Zum Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

E. 5.2

Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbstständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen. Geschäftsführer ist aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und nicht formell eingeräumt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2023 vom 25. September 2023 E. 5.3.1; BGE 142 IV 346 E. 3.2).

E. 5.3

Die Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Sie besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Massgebende Grundlage bilden insbesondere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen. Die Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats einer Schweizer Aktiengesellschaft ergibt sich aus Art. 717 und 717a OR. Aus der gewinnstrebigen Grundstruktur der Aktiengesellschaft folgt etwa die Verpflichtung aller Geschäftsführungsglieder zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft (Urteil des Bundesgerichts 7B_540/2023, 7B_541/2023 vom 6. Februar 2025 E. 14.4.2). Das heisst, dass sie deren Vermögen bestmöglich zu mehren und jede Konkurrenzierung und überhaupt jede Begünstigung eigener Interessen im Verhältnis zur Gesellschaft zu unterlassen haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_278/2018 vom 17. Mai 2019 E. 9.3.2; 6B_818/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2.2; vgl. auch Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. A. 2022, § 9 N 760 f.; Schweighofer, Die aktienrechtliche Geschäftschancenlehre, 2023, N 317 ff., 343 und 348; Watter/Roth Pellanda, Basler Kommentar, 6. A. 2024, Art. 717 OR N 18).

E. 5.4

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter in der Stellung eines Geschäftsführers treuwidrig eine Schutzpflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen verletzt hat und es dadurch zu einer Schädigung des anvertrauten Vermögens gekommen ist. Ein Vermögensschaden liegt vor bei tatsächlicher Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der

Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven sowie dann, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2023 vom 25. September 2023 E. 5.3.1; 6B_645/2022 vom 7. Oktober 2022 E. 3.1.1; BGE 142 IV 346 E. 3.2). Ein Schaden kann in einer unterbliebenen Vermögensmehrung in Form eines entgangenen Gewinns liegen, sofern die Gewinnaussichten hinreichend konkret sind und entsprechend einen Vermögenswert aufweisen. Die Rechtsprechung bejaht dies beispielsweise bei der Übernahme von Arbeiten für einen Kunden auf eigene Rechnung oder beim Unterlassen von Vertragsabschlüssen. Der Schaden muss nicht beziffert werden. Es genügt, wenn er sicher ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3.3.2 und 3.4.3 m.w.H.; Urteil des Obergerichts Zug S2 2023 30-32 vom 25. April 2024 E. 6.1 und 6.3).

E. 6

Die Staatsanwaltschaft prüfte den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung hinsichtlich fünf konkreter Projekte (vgl. vorne E. 2.3). Darauf ist nachfolgend im Einzelnen einzugehen. Vorab ist in diesem Zusammenhang Folgendes anzumerken: Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde zunächst über mehrere Seiten aus, dass die Beschuldigten in Konkurrenzunternehmen tätig gewesen seien, womit Pflichtverletzungen nach Art. 158 StGB offensichtlich gegeben seien (act. 1 Rz 13 ff., 21 ff. und 26 ff.). Eine konkurrenzierende Tätigkeit der geschäftsführenden Organe der Beschwerdeführerin könnte zwar durchaus eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung darstellen (vgl. vorne E. 5.2 f.). Eine solche Pflichtverletzung allein kommt indessen noch keiner ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB gleich. Damit ihrer Beschwerde Erfolg beschieden ist, muss die Beschwerdeführerin auch aufzeigen, weshalb ein konkreter Tatverdacht besteht, dass ihr durch die konkurrenzierende Tätigkeit der Beschuldigten ein Vermögensschaden entstanden ist (vgl. vorne E. 5.4). Das selbe gilt auch hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Informationspflichten (vgl. act. 1 Rz 39 ff.). Die Beschwerdeführerin übersieht, dass in dem von ihr zitierten Bundesgerichtsentscheid (BGE 144 IV 294 = Pra 108 [2019] Nr. 81) der Vermögensschaden nicht umstritten war, bestritt doch der darin erwähnte Vermögensverwalter, sich schuldig gemacht zu

Seite 7/19 haben, als er die erhaltenen Retrozessionen und Entschädigungen gegenüber seinen Kunden verschwieg (vgl. E. 3.1). Die Beschwerdeführerin wird den Begründungsanforderungen auch nicht gerecht (vgl. vorne E. 1.2), wenn sie sich pauschal auf den Standpunkt stellt, "im unwahrscheinlichen und völlig lebensfremden Fall des Fehlens eines Schadens stünde immerhin eine versuchte Tatbegehung im Raum" (act. 1 Rz 5). Soweit die Beschwerdeführerin den Versuch einer ungetreuen Geschäftsbesorgung geltend macht, hätte sie konkret darlegen müssen, inwiefern die Beschuldigten zumindest versucht haben, sie am Vermögen zu schädigen.

E. 6.1

Als Erstes ging die Staatsanwaltschaft auf das Projekt "I. _____" (damals: I. _____ AG) ein.

E. 6.1.1

Sie erwog hierzu was folgt: Die Beschwerdeführerin mache geltend, im Projekt "I. _____" habe es drei Workshops gegeben, welche die Beschwerdeführerin der J. _____ GmbH (nachfolgend: J. _____ GmbH) in Rechnung gestellt habe. Dies sei

nicht logisch und lege den Schluss nahe, dass der Beschuldigte D._____ die J._____ GmbH entgegen dem Interesse der Beschwerdeführerin dazwischengeschaltet habe (act. 1/3 E. 5.2). Der Beschuldigte D._____ habe bereits bei seiner ersten polizeilichen Einvernahme zu Protokoll gegeben, es habe drei Workshops für "I._____" gegeben. Den Auftrag habe die J._____ GmbH und nicht die Privatklägerin erhalten. Weil jedoch Mitarbeiter der Beschwerdeführerin (vor allem K._____) dabei gewesen seien, habe die Beschwerdeführerin der J._____ GmbH dafür Rechnung gestellt, die auch bezahlt worden sei. Wenn die J._____ GmbH nicht dazwischengeschaltet worden wäre, hätte die Beschwerdeführerin gar keine Rechnung stellen können, weil der Geschäftsführer von "I._____", L._____, unter keinen Umständen mit M._____ [Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin] habe zusammenarbeiten wollen. Am Ende des Tages sei auf diese Weise das Geld bei der Beschwerdeführerin auf das Konto gekommen. Dasselbe habe der Beschuldigte D._____ anlässlich seiner Konfrontationseinvernahme vom 8. Februar 2023 im Beisein von M._____ bestätigt (act. 1/3 E. 5.2.1). Der Zeuge L._____ habe ausgeführt, er habe gewünscht, vom Beschuldigten D._____ und K._____ betreut zu werden, nicht von M._____. Diesen habe er einmal an einem Anlass im _____ (Kongresszentrum) getroffen. Im digitalen Marketing und in der Kommunikation habe er nicht kompetent gewirkt. Er habe ihn persönlich nicht sympathisch gefunden. Er (der Zeuge L._____) habe den Auftrag der J._____ GmbH erteilt. Es sei für ihn aber in Ordnung gewesen, dass über die Beschwerdeführerin abgerechnet worden sei. In einer separaten E-Mail habe der Zeuge L._____ ergänzt, dass es für ihn in Ordnung gewesen sei, das Projekt an die Beschwerdeführerin weiterzuleiten, solange der Beschuldigte D._____ dieses geleitet habe (act. 1/3 E. 5.2.2). Diesen Aussagen sei – so die Staatsanwaltschaft – zu entnehmen, dass die Auftraggeberin "I._____" primär an einer Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten D._____ (und K._____) interessiert gewesen sei. Hingegen habe sie keinen Wert darauf gelegt, wer nun welchen Aufwand abrechnen würde. Der Beschuldigte D._____ habe der J._____ GmbH namens der Beschwerdeführerin die Hälfte des im Projekt "I._____" verrechneten Aufwands in Rechnung gestellt, sodass die Beschwerdeführerin und die

Seite 8/19 J._____ GmbH am Schluss gleich viele Einnahmen erzielt hätten; dies vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin den Auftrag selbst mutmasslich gar nicht erst bekommen hätte. Tathandlungen der ungetreuen Geschäftsbesorgung lägen damit offenkundig keine vor (act. 1/3 E. 5.2.3).

E. 6.1.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin Folgendes vor: Wenn die Staatsanwaltschaft ausführe, L._____ sei primär an einer Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten D._____ interessiert gewesen und habe keinen Wert darauf gelegt, wer welchen Aufwand abrechne, stelle sich die Frage, weshalb der Beschuldigte D._____ den Auftrag [namens] der J._____ GmbH und nicht der Beschwerdeführerin eingegangen sei. L._____ sei es offensichtlich egal gewesen, welches Unternehmen den Auftrag ausführe. Er habe primär mit dem Beschuldigten D._____ zusammenarbeiten wollen. Dies wäre auch bei der Beschwerdeführerin möglich gewesen. Gleichwohl habe der Beschuldigte D._____ – zum direkten Schaden der Beschwerdeführerin – die J._____ GmbH dazwischengeschaltet. Der Zeuge L._____ habe ausgesagt, dass es für ihn danach ausgesehen hätte, dass es sich bei der J._____ GmbH und der Beschwerdeführerin um eine Firma gehandelt hätte. Es sei somit falsch, dass die

Beschwerdeführerin den Auftrag mutmasslich gar nicht erst bekommen hätte (act. 1 Rz 46 ff.).

E. 6.1.3

Die Rüge der Beschwerdeführerin ist begründet: Der Beschuldigte D._____ war während seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der J._____ GmbH. Bei der J._____ GmbH handelt es sich um ein unmittelbares Konkurrenzunternehmen der Beschwerdeführerin (vgl. dazu Beschluss des Obergerichts Zug BS 2021 24 vom 2. September 2021 E. 4.2 [D 17/29 ff.]). Dadurch könnte der Beschuldigte D._____ namentlich die ihm als Organ der Beschwerdeführerin obliegende Pflicht, jede Konkurrenzierung und überhaupt jede Begünstigung eigener Interessen im Verhältnis zur Gesellschaft zu unterlassen, verletzt haben (vgl. vorne E. 5.3). Im Zusammenhang mit dem Projekt "I._____" bestehen sodann Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin durch diese Konkurrenzierung ein Vermögensschaden entstanden ist. Auch die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass das Honorar im Zusammenhang mit diesem Projekt schlussendlich hälftig zwischen der Beschwerdeführerin und der J._____ GmbH geteilt wurde. Folglich könnte der Beschwerdeführerin die Hälfte des Honorars für das Projekt "I._____" entgangen sein (vgl. vorne E. 5.4). Anders verhielte es sich nur, wenn der Beschuldigte D._____ die "I._____" bzw. L._____ nicht ohne die J._____ GmbH als Kundin der Beschwerdeführerin hätte gewinnen können. Die Aussagen des Zeugen L._____ legen indessen den gegenteiligen Schluss nahe (D 22/4/2 ff.): Ausschlaggebend war für L._____ offenbar, dass der Beschuldigte D._____ und allenfalls K._____ den Workshop leiteten. In einer E-Mail vom 13. Oktober 2022 bestätigte L._____ ausdrücklich, er sei damit einverstanden gewesen, das Projekt an "A._____" (d.h. die Beschwerdeführerin) weiterzugeben, sofern der Beschuldigte D._____ dieses leite (D 22/4/11). Wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, ist nicht ersichtlich, weshalb dies bei der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen sein soll. Vor diesem Hintergrund erschliesst sich nicht, inwiefern der Beizug der J._____ GmbH

Seite 9/19 und die damit verbundene Teilung des Honorars aus Sicht der Beschwerdeführerin notwendig war und in ihrem Interesse lag.

E. 6.1.4

Aus diesen Gründen besteht ein konkreter Verdacht, dass sich der Beschuldigte D._____ im Zusammenhang mit dem Projekt "I._____" der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar gemacht haben könnte. In jedem Fall liegt kein Fall klarer Straflosigkeit vor, die eine Einstellung der Strafuntersuchung rechtfertigen würde (vgl. vorne E. 2). Demnach ist die Einstellungsverfügung in diesem Punkt in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Präzisierend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern den Beschuldigten E._____ und F._____ im Zusammenhang mit dem Projekt "I._____" ein strafbares Verhalten vorgeworfen werden könnte. Der Vorwurf ist deshalb allein in Bezug auf den Beschuldigten D._____ weiterzuverfolgen.

E. 6.2

ff.). Diesbezüglich hat es bei der Einstellung des Strafverfahrens sein Bewenden.

E. 6.2.1

Hierzu erwog die Staatsanwaltschaft Folgendes: Die Beschwerdeführerin mache geltend, sie sei von der N._____ AG beauftragt worden, eine "Sales und Service App" sowie eine Bluetooth-Verbindung zu entwickeln. Der Auftrag sei in der Folge nicht durch die Beschwerdeführerin, sondern durch die O._____ UG (nachfolgend: O._____) mit Sitz in P._____, Deutschland, als Sublieferantin abgewickelt worden. Die Beschwerdeführerin habe der N._____ AG Rechnungen über insgesamt CHF 32'279.20 gestellt. Die O._____ habe der Beschwerdeführerin insgesamt CHF 8'799.81 für eingekaufte Leistungen Rechnungen gestellt. Diese habe die Beschwerdeführerin bezahlt, obwohl sie überteuert gewesen seien. Die Beschwerdeführerin sei indessen von der N._____ AG nicht vollumfänglich, sondern – zufolge mangelhafter Leistungserbringung – nur im Umfang von CHF 22'256.20 entschädigt worden. Dadurch seien der Beschwerdeführerin Einnahmen von CHF 10'023.00 entgangen (act. 1/3 E. 5.4). Q._____, [damaliger] Verwaltungsrat der N._____ AG, habe anlässlich seiner Einvernahme ausgesagt, er habe bereits am 11. Juli 2019 mit dem Beschuldigten D._____ das Ziel der künftigen Geschäftsbeziehung besprochen. Es sei um die Ablösung einer bereits vorhandenen App der N._____ AG gegangen. Er (der Zeuge Q._____) habe dann vom Beschuldigten D._____ eine Offerte der Beschwerdeführerin über CHF 6'000.00 für dieses Projekt erhalten. In einem zweiten Auftrag sei es um Bluetooth gegangen. Der Bluetooth-Teil sei "quasi neutralisiert" worden und die restlichen Leistungen, die aber nie funktioniert hätten, seien von der Beschwerdeführerin verrechnet worden. Man sei mit dem Projektverlauf nicht zufrieden gewesen. Rechnungen der Beschwerdeführerin im Betrag von CHF 5'923.50 und CHF 4'099.50 seien nicht bezahlt worden, weil die App nicht funktioniert habe. Die O._____ sei nach seiner Einschätzung kein Konkurrenzunternehmen, sondern eine auf Bluetooth spezialisierte Zweitfirma gewesen, die unterstützend Dienstleistungen erbracht habe, nachdem die Beschwerdeführerin technisch nicht weitergekommen sei (act. 1/3 E. 5.4.1). In finanzieller Hinsicht habe sich – so die Staatsanwaltschaft – folgender Geldfluss ermitteln lassen: Der Beschuldigte D._____ habe der N._____ AG namens der Beschwerdeführerin insgesamt CHF 32'279.20 in Rechnung gestellt. Wegen mangelhafter Leistungserbringung habe die N._____ AG lediglich einen Betrag von CHF 22'256.20 bezahlt, wodurch der Beschwerdeführerin CHF 10'023.00 entgangen seien. Die O._____ habe der Beschwerdeführerin insgesamt EUR 6'750.00 in Rechnung gestellt, welche die Beschwerdeführerin in einem Gesamtbetrag von CHF 7'469.93 beglichen habe. Netto seien der Beschwerdeführerin CHF 14'786.27 an Einnahmen verblieben (act. 1/3 E. 5.4.2). Der Zeugeneinvernahme sei zu entnehmen, dass das Projekt "N._____ AG" problembehaftet gewesen sei, wobei der Zeuge Q._____ die Probleme eher auf der Seite der Beschwerdeführerin als bei der O._____ verortet habe. Seine Zahlungen habe er – zufolge Mangelhaftigkeit zwar nicht vollständig – an die Beschwerdeführerin geleistet, die unter dem Strich CHF 14'786.27 eingenommen habe. Tatbestandsmässige Handlungen im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung seien nicht zu erkennen (act. 1/3 E. 5.4.3).

E. 6.2.2

Dem hält die Beschwerdeführerin Folgendes entgegen: Obschon die Staatsanwaltschaft feststelle, dass der Beschwerdeführerin aufgrund der mangelhaften Arbeit der O._____ ein Schaden entstanden sei, stelle sie sich auf den Standpunkt, dass die Probleme gemäss dem Zeugen Q._____ eher auf der Seite der Beschwerdeführerin anzusiedeln gewesen seien. Da der Zeuge Q._____ die O._____ nicht als Konkurrenzunternehmen wahr-

genommen habe, könnten keine Pflichtverletzungen nach Art. 158 StGB erkannt werden. Die Staatsanwaltschaft überlasse es offensichtlich den Zeugen zu entscheiden, ob es sich bei den fraglichen Gesellschaften um Konkurrenzunternehmen handle. Fakt sei, dass der Zeuge Q. _____ im Hinblick auf den ersten Teil des Auftrags (Sales und Service App) nicht darüber im Bild gewesen sei, dass die O. _____ den Auftrag als Subdienstleisterin der Beschwerdeführerin ausgeführt habe. Damit sei offensichtlich, dass die Beschuldigten D. _____ und F. _____ die Beschwerdeführerin nicht transparent informiert hätten. Sie hätten vielmehr die O. _____ dazwischengeschaltet, um mit ihr auf Kosten und zum Schaden der Beschwerdeführerin ungerechtfertigte Einnahmen zu generieren. Auch in diesem Punkt könne und dürfe das Verfahren nicht eingestellt werden. Der sich präsentierende Sachverhalt sei "dermassen zwielichtig", dass die Staatsanwaltschaft die sich stellenden Fragen erst gar nicht abschliessend beurteilen könne, sondern diese einem Sachgericht vorlegen müsse (act. 1 Rz 49 ff.).

E. 6.2.3

Diese Vorbringen sind – soweit überhaupt verständlich – unbehelflich: Unklar bleibt namentlich, woraus die Beschwerdeführerin ableiten will, dass die Staatsanwaltschaft die Frage, ob es sich bei der O. _____ um ein Konkurrenzunternehmen gehandelt habe, "den Zeugen" überlassen wolle. Dass es sich bei der O. _____ um eine Konkurrentin der Beschwerdeführerin handelt, wurde bereits im Beschluss des Obergerichts Zug BS 2021 24 vom 2. September 2021 festgehalten (D 17/29 ff. E. 4.2). Strafrechtlich relevant kann die Involvierung der O. _____ aber nur sein, wenn der Beschwerdeführerin dadurch ein Vermögensschaden entstanden ist (vgl. vorne E. 5.4 und 6). Worin dieser Vermögensschaden im Zusammenhang mit dem Projekt "N. _____ AG" bestehen soll, zeigt die Beschwerdeführerin indessen nicht auf. Ein solcher könnte etwa entstanden sein, wenn der Bezug einer Sublieferantin nicht notwendig und unter dem Strich zum Nachteil der Beschwerdeführerin erfolgt wäre. Dies träfe beispielsweise zu, falls die Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin nicht ausgelastet gewesen wären und den Auftrag

Seite 11/19 selbst vollständig hätten erfüllen können. Ferner könnte ein Schaden entstanden sein, wenn die Beschwerdeführerin der O. _____ für die bezogenen Leistungen eine überhöhte Vergütung geleistet hätte oder wenn die Beschwerdeführerin der O. _____ im Wissen um die angeblich mangelhafte Leistungserbringung gleichwohl ein ungekürztes Honorar bezahlt hätte. Solche Vorwürfe erhebt die Beschwerdeführerin indessen nicht konkret. Sie beschränkt sich vielmehr auf die pauschalen Aussagen, die O. _____ sei dazwischengeschaltet worden, um auf Kosten und zum Schaden der Beschwerdeführerin ungerechtfertigte Einnahmen zu generieren, und der Sachverhalt sei "zweifelhaft" (vgl. vorne E. 6.2.2). Nachvollziehbare Erläuterungen dazu, inwiefern die Beschwerdeführerin tatsächlich zu Schaden gekommen sein soll, fehlen jedoch. Dies genügt den Anforderungen an eine hinreichende Begründung der Beschwerde nicht (vgl. vorne E. 1.2).

E. 6.2.4

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Verdacht auf eine ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit dem Projekt "N. _____ AG" verneinte. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, genügt den Begründungsanforderungen nicht. Demnach ist in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde einzutreten und es bleibt bei der von der Staatsanwaltschaft verfügten Einstellung des Strafverfahrens.

E. 6.3

Als Nächstes setzte sich die Staatsanwaltschaft mit dem Projekt "R._____ GmbH" auseinander.

E. 6.3.1

Sie erwog in diesem Zusammenhang was folgt: Die Beschwerdeführerin bringe vor, der Beschuldigte F._____ habe insgesamt während einem Monat an einer Schnittstelle programmiert, diesen Aufwand aber nie über die Beschwerdeführerin abgerechnet. Die effektive Arbeitszeit belaufe sich gemäss IT-Spezialisten auf mindestens fünf Arbeitstage à acht Stunden. Der Monatslohn des Beschuldigten F._____ habe im Jahr 2020 CHF 7'041.65 brutto bzw. CHF 6'302.80 netto betragen. Das bedeute, dass seine Personalkosten für eine Woche Arbeit, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, CHF 1'618.77 ausgemacht hätten (act. 1/3 E. 5.5). Dem geltend gemachten Sachverhalt sei – so die Staatsanwaltschaft – kein hinreichender Tatverdacht zu entnehmen. Weder seien mutmassliche Tathandlungen erkennbar noch mache die Beschwerdeführerin einen Schaden aufgrund eines deliktischen Handelns geltend. Ob ein Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werde oder nicht, sei grundsätzlich eine zivil- und keine strafrechtliche Thematik. Selbst wenn ein Tatverdacht bejaht würde, verbliebe ein von der Beschwerdeführerin selbst errechneter Schaden [von CHF 1'618.77], der als Tatfolge klarerweise geringfügig wäre; entsprechend wäre im Lichte von Art. 52 StGB ohnehin von einer Strafverfolgung abzusehen (act. 1/3 E. 5.5).

E. 6.3.2

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, die Staatsanwaltschaft begehe einen Denkfehler, wenn sie festhalte, der Umstand, ob ein Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werde, betreffe eine zivilrechtliche Thematik. Indem der Beschuldigte F._____ während seiner Arbeitszeit an einem Projekt gearbeitet habe, mit dem die Beschwerdeführerin nicht beauftragt worden sei, habe er nicht nur seine Pflichten als Arbeitnehmer verletzt, sondern auch seine gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten als faktischer Geschäftsführer. Der Beschuldigte F._____ habe somit an Projekten gearbeitet, die für die Beschwerdeführerin nicht ge-

Seite 12/19
winnbringend gewesen seien und sie durch entgangenen Gewinn geschädigt hätten (act. 1 Rz 55 ff.).

E. 6.3.3

Auf diesen Punkt der Beschwerde ist nicht einzutreten, weil die angefochtene Verfügung auf mehreren selbstständigen Begründungen beruht und die Beschwerdeführerin nicht aufzeigt, weshalb jede Begründung unzutreffend ist (vgl. vorne E. 1.3). Die Staatsanwaltschaft verneinte nicht nur einen hinreichenden Tatverdacht, sondern fügte an, dass angesichts der klarerweise geringfügigen Tatfolgen (Schaden im Betrag von CHF 1'618.77) auch gestützt auf Art. 52 StGB von einer Verfolgung dieses – soweit ersichtlich ausschliesslich an den Beschuldigten F._____ gerichteten – Vorwurfs abzusehen wäre (vgl. vorne E. 6.3.1; ferner E. 2 m.H. auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO wonach das Verfahren eingestellt werden kann, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann). Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort auseinander.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten genügt die Beschwerde auch im Zusammenhang mit dem Projekt "R._____ GmbH" den Begründungsanforderungen nicht. Demzufolge ist in diesem Punkt ebenfalls nicht auf die Beschwerde einzutreten und es bleibt bei der von der Staatsanwaltschaft verfügten Verfahrenseinstellung.

E. 6.4

Im Weiteren befasste sich die Staatsanwaltschaft mit dem Projekt "G._____ AG".

E. 6.4.1

Sie erwog hierzu Folgendes: Die Beschwerdeführerin mache geltend, sie habe von der G._____ AG den Auftrag erhalten, ein Marketing-Konzept inkl. Webseite und Printmaterialien auszuarbeiten. Die in Auftrag gegebenen Leistungen seien teilweise nicht durch die Beschwerdeführerin, sondern durch die O._____ als Sublieferantin erbracht worden. Aufgrund mangelhafter Leistungserbringung habe die Auftraggeberin nicht alle Rechnungen der Beschwerdeführerin bezahlt (act. 1/3 E. 5.6). Zu diesem Sachverhalt sei – so die Staatsanwaltschaft – S._____ [Geschäftsführer der G._____ AG] als Zeuge befragt worden. Aus der Befragung und den ins Recht gelegten Akten ergebe sich folgender Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin habe, nach Vermittlung eines Meetings durch den Beschuldigten E._____, der G._____ AG ein "Marketing- Outsourcing" zu CHF 1'500.00 pro Monat offerieren können. Die G._____ AG habe diese Offerte umgehend angenommen. Es habe sich dann herausgestellt, dass zusätzlich Druck- sachen zu überarbeiten und ein neues Webseiten-Design zu erstellen gewesen seien. Dafür habe die O._____ der Beschwerdeführerin eine Offerte über EUR 6'000.00 "gestellt". Diesen Betrag [gemeint wohl: diese Leistungen] habe die Beschwerdeführerin der G._____ AG für EUR 10'000.00 weiterofferiert. Die G._____ AG habe dieser zweiten Offerte grundsätzlich ebenfalls zugestimmt, jedoch noch abklären wollen, ob der offerierte Betrag zusätzlich zu den CHF 1'500.00 pro Monat anfalle. Am 8. April 2020 habe die Beschwerdeführerin der O._____ den Auftrag erteilt. Die Projektabwicklung solle dann allerdings nicht den Erwartungen der G._____ AG entsprochen haben. Sie habe der Beschwerdeführerin schlussendlich CHF 4'038.75 anstelle der in Rechnung gestellten CHF 10'662.30 bezahlt. Die Beschwerdeführerin habe ihrerseits auf die Bezahlung der Rechnung der O._____ verzichtet, sodass ihr kein Schaden erwachsen sei. Die G._____ AG solle gegenüber dem Beschuldigten D._____ weiter erklärt haben, dass Seite 13/19 die Bezahlung für die Webseite zurückgewiesen und von den CHF 1'500.00 pro Monat noch eine Abschlusszahlung von EUR 750.00 geleistet werde (act. 1/3 E. 5.6.1). Der von der Zuger Polizei ermittelte Geldfluss entspreche den Angaben des Zeugen S._____: Der Beschuldigte D._____ habe der G._____ AG namens der Beschwerdeführerin insgesamt CHF 10'662.30 in Rechnung gestellt, wovon die G._____ AG CHF 4'038.75 bezahlt habe. Der Beschwerdeführerin seien somit – mit Begründung einer mangelhaften Leistung – CHF 6'623.55 an Einnahmen aus dem Projekt "G._____ AG" entgangen. Allerdings habe die Beschwerdeführerin ihrerseits keine Rechnungen der O._____ bezahlt (act. 1/3 E. 5.6.2). Tathandlungen im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung seien keine erkennbar. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Rechnungen der O._____ nicht bezahlt habe, zeige, dass letztere bei der Beschwerdeführerin habe bekannt sein müssen. Das "Nichtbezahlen" werde jedenfalls nicht an einen der Beschuldigten angeknüpft. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin die Kenntnis der O._____ zuzurechnen sei (act. 1/3 E. 5.6.3).

E. 6.4.2

Dem entgegnet die Beschwerdeführerin folgendermassen: Die Staatsanwaltschaft stelle sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführerin sei kein Schaden entstanden, obwohl ihr Einnahmen von CHF 6'623.55 entgangen seien. Diese widersprüchlichen Ausführungen bedürften keiner weiteren Ausführungen, sondern zeigten erneut die ungenügende und tendenziöse Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft auf. Sodann habe der Beschuldigte D._____ so wohl für die Beschwerdeführerin als auch für die O._____ die Aufträge abgewickelt und entschieden, welche Rechnungen zu bezahlen seien. Die Erwägung der Staatsanwaltschaft, wonach das "Nichtbezahlen" an keinen Beschuldigten angeknüpft werden könne, gehe entsprechend fehl. Es sei offensichtlich, dass der Beschuldigte D._____ die Fäden gezogen habe. Die Staatsanwaltschaft habe auch die Hintergründe dieses Vorgangs nicht abgeklärt. Die Auftraggeberin [G._____ AG] sei im Weiteren nicht über die O._____ im Bild gewesen (act. 1 Rz 58 ff.).

E. 6.4.3

Auch diese Vorbringen der Beschwerdeführerin sind unbehelflich. Unklar bleibt zwar, worauf die Staatsanwaltschaft hinauswill, wenn sie ausführt, die Kenntnis der O._____ sei der Beschwerdeführerin zuzurechnen, zumal das "Nichtbezahlen" [von Rechnungen der O._____] an keinen der Beschuldigten angeknüpft werde. Die Beschwerdeführerin vermag allerdings auch an dieser Stelle nicht verständlich darzulegen, welche ihnen als (angebliche) Organe obliegenden Pflichten die Beschuldigten verletzt und die Beschwerdeführerin dadurch geschädigt haben sollen. Die ihr im Zusammenhang mit dem Projekt "G._____ AG" entgangenen CHF 6'623.55 waren offenbar auf mangelhafte Leistungen der von der Beschwerdeführerin beigezogenen O._____ zurückzuführen. Für diese angeblich mangelhaften Leistungen hat die O._____ indessen nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft keine Vergütung erhalten. Insofern konnten die Beschuldigten die Beschwerdeführerin durch den Beizug der O._____ nur schädigen, falls dies von vornherein nicht notwendig und zum Nachteil der Beschwerdeführerin gewesen wäre (vgl. vorne E. 6.2.3) oder falls die Beschuldigten gewusst hätten, dass die O._____ der Erfüllung des Auftrags fachlich nicht gewachsen war. Konkret macht die Beschwerdeführerin we-

Seite 14/19 der das eine noch das andere geltend. Demnach lässt die Beschwerdeführerin wiederum eine hinreichende Begründung der Beschwerde vermissen (vgl. vorne E. 1.2).

E. 6.4.4

Nach dem Gesagten legt die Beschwerdeführerin auch im Zusammenhang mit dem Projekt "G._____ AG" nicht dar, inwiefern ein hinreichender Verdacht auf eine ungetreue Geschäftsbesorgung vorläge. Mangels hinreichender Begründung ist auch auf diesen Punkt der Beschwerde nicht einzutreten. Folglich bleibt es diesbezüglich ebenfalls bei der verfügbaren Einstellung des Strafverfahrens.

E. 6.5

Schliesslich ging die Staatsanwaltschaft auf das Projekt "T._____ Event App" ein.

E. 6.5.1

Hierzu erwog sie was folgt: Die Beschwerdeführerin sei nach ihren Angaben mit dem [Verein] "T._____" (T._____) betreffend die Entwicklung einer Event App im Gespräch gewesen. Der T._____ habe den Auftrag aber nie bestätigt. Trotzdem habe

die Beschwerde- führerin die O. _____ mit der Erstellung dieser App beauftragt. Dafür habe die O. _____ der Beschwerdeführerin drei Rechnungen im Gesamtbetrag von EUR 3'500.00 gestellt. Diesen Betrag habe die Beschwerdeführerin dem T. _____ mangels eines Auf- trags nicht weiterverrechnen können (act. 1/3 E. 5.7). Zu diesem Sachverhalt sei – so die Staatsanwaltschaft – U. _____ [damaliger Vorstands- präsident des T. _____] als Zeuge einvernommen worden. Er habe ausgesagt, dass es ab 2018 eine Geschäftsbeziehung zwischen dem T. _____ und der Beschwerdeführerin ge- geben habe, die mündlich zustande gekommen sei. Geld sei keines geflossen. Die Be- schwerdeführerin habe für den T. _____ die Kommunikation gemacht – Medienmitteilun- gen, Ticketverkauf und Advertising für den _____ (Eventtag), vor allem online. Die Ge- genleistung des T. _____ sei ein Stand am _____ (Eventtag) gewesen, den die Be- schwerdeführerin gratis bekommen habe; gewöhnlich seien diese verkauft worden. Die App sei später gekommen. Der T. _____ habe der Beschwerdeführerin diesen Auftrag wieder- um mündlich erteilt. Es seien pauschal CHF 10'000.00 abgemacht worden, CHF 5'000.00 zahlbar auf das vierte Quartal und die anderen CHF 5'000.00 nach dem _____ (Eventtag) im Jahr 2020. Die erste Rate habe der T. _____ der Beschwerdeführerin bezahlt. Zur Be- zahlung der zweiten Rate sei es nicht gekommen, weil der _____ (Eventtag) wegen Co- rona nicht stattgefunden und es den Verein T. _____ in der Folge nicht mehr gegeben habe. Die Behauptung, zwischen dem T. _____ und der Beschwerdeführerin habe es kei- nen Auftrag gegeben, sei falsch. Andernfalls wären keine CHF 5'000.00 bezahlt worden (act. 1/3 E. 5.7.1). Der Geldfluss – so die Staatsanwaltschaft weiter – präsentiere sich gemäss Verfahrensakten wie folgt: Der Beschuldige D. _____ habe namens der Beschwerdeführerin eine erste Teilrechnung im Betrag von CHF 5'385.00 an den T. _____ gestellt, die bezahlt worden sei. Die O. _____ habe der Beschwerdeführerin ihrerseits EUR 3'500.00 (entsprechend CHF 3'807.00) in Rechnung gestellt, welche die Beschwerdeführerin bezahlt habe. Somit seien der Beschwerdeführerin CHF 1'578.00 an Einnahmen aus dem Projekt verblieben (act. 1/3 E. 5.7.2). Tathandlungen des involvierten Beschuldigten D. _____ oder ein Schaden der Beschwerdeführerin seien nicht erkennbar (act. 1/3 E. 5.7.3).

Seite 15/19

E. 6.5.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr sei – wie in der Eingabe vom 23. [recte: 26.] Mai 2023 [HD 2/3/1 ff.] in Rz 131 ff. aufgezeigt – ein Schaden von mindestens CHF 579.90 entstanden. Der Grund dafür sei, dass der Beschuldigte D. _____, der offensichtlich in ei- nem Interessenkonflikt gestanden habe, die O. _____ als Subdienstleisterin beizogen ha- be, obschon der Preis nicht marktkonform gewesen sei. Der Beschuldigte D. _____ habe somit nicht ausschliesslich im Interesse der Beschwerdeführerin, sondern gleichzeitig bzw. gar vornehmlich im Interesse der O. _____ gehandelt. Es sei offensichtlich, dass dies nicht angehe und strafrechtlich relevant sei (act. 1 Rz 62 f.).

E. 6.5.3

Mit diesen Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin die Anforderungen an die Begründung der Beschwerde erneut nicht zu genügen. Sie stellt sich pauschal auf den Standpunkt, der Beizug der O. _____ als Subdienstleisterin sei zu einem nicht marktkonformen Preis er- folgt. Welche Gründe diesen Schluss nahelegen und welche

Beweismittel die Beschwerdeführerin dazu anruft, bleibt jedoch unklar (vgl. vorne E. 1.2). Sie verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf eine frühere Eingabe, was den Begründungsanforderungen ebenfalls nicht genügt (vgl. vorne E. 1.2). Doch selbst wenn dem Verweis der Beschwerdeführerin auf ihre frühere Eingabe gefolgt würde, wäre ihr damit nicht geholfen: An der referenzierten Stelle stellte sich die Beschwerdeführerin zunächst auf den Standpunkt, der T._____ habe der Beschwerdeführerin nie einen Auftrag für die Entwicklung einer Event-App erteilt. Dies trifft nicht zu (vgl. vorne E. 6.5.1). Zudem machte die Beschwerdeführerin geltend, die von der O._____ erbrachten Leistungen seien nicht marktkonform und überteuert gewesen. Dies zeige die Offerte vom 28. April 2021 (D 20/3/207 ff.), welche die Beschwerdeführerin bei der A._____ GmbH [mit Sitz in V._____, Deutschland] eingeholt habe. Diese hätte die Leistungen für EUR 3'000.00 erbracht, was im Dezember 2020 einem Betrag von CHF 3'257.70 entsprechen habe. Hätte die Beschwerdeführerin die Leistungen bei der A._____ GmbH (Deutschland) anstatt der O._____ bezogen, hätte sie CHF 579.90 einsparen können (CHF 3'837.60 - CHF 3'257.70). Dieser Betrag entspreche dem Schaden, welcher der Beschwerdeführerin dadurch entstanden sei, dass die O._____ und nicht ein anderer Sublieferant beauftragt worden sei (HD 2/3/34 f. Rz 131 ff.). Auch diese Ausführungen sind unbehelflich. Zunächst einmal ist die betragsliche Differenz zwischen den der O._____ bezahlten EUR 3'500.00 und den von der A._____ GmbH offerierten EUR 3'000.00 gering. Daraus folgt jedenfalls nicht ohne Weiteres, dass die von der O._____ verlangte Vergütung nicht marktkonform war. Davon abgesehen wirft die von der Beschwerdeführerin eingereichte Offerte verschiedene Fragen auf: So stammt die Offerte von der in Deutschland domizilierten A._____ GmbH (mit nahezu identischer Firma wie die Beschwerdeführerin). Gründer und CEO der A._____ GmbH ist offenbar M._____ (vgl. https://_____ [besucht am 19. August 2025]), der auch (inzwischen einziges) Mitglied des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin ist. Die Offerte wurde demnach von einer der Beschwerdeführerin nahestehenden Gesellschaft erstellt, nachdem die Beschwerdeführerin bereits Strafanzeige eingereicht hatte (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 1). In welchem Zusammenhang die Offerte effektiv erstellt wurde, bleibt sodann rätselhaft. Seltsam ist insbesondere der darin enthaltene Hinweis, es handle sich um ein Angebot "zur Entwicklung der T._____ Event App für die Firma N._____ AG aus W._____ in der Schweiz" (D 20/3/207), die "an der Entwicklung einer App mit dem Namen 'T._____

Seite 16/19 Event App' interessiert" sei (D 20/3/209). Weshalb die auf die Entwicklung und Produktion von _____ (Produkt) spezialisierte N._____ AG (vgl. vorne E. 6.2; ferner https://_____ [besucht am 19. August 2025]) an einer "T._____ Event App" interessiert gewesen sein soll, erschliesst sich nicht. Die "T._____ Event App" hatte der Verein T._____ in Auftrag gegeben – und zwar für den _____ (Eventtag) im Jahr 2020 (nicht 2021; D 22/3/1 ff. Rz 12 und 39). Die N._____ AG beauftragte die Beschwerdeführerin hingegen mit der Entwicklung einer "Sales und Service App" (vgl. vorne E. 6.2.1 ff.; D 22/2/1 ff. Rz 12 ff. und 47). Mit dem T._____ hatte dieser Auftrag nichts zu tun. Diese Unstimmigkeiten wecken erhebliche Zweifel an der Verlässlichkeit der Offerte der A._____ GmbH. Es macht den Anschein, dass die Offerte nachträglich und mit Blick auf das vorliegende Strafverfahren von einer nahestehenden Gesellschaft der Beschwerdeführerin erstellt wurde, wobei die Kundennamen durcheinandergeraten sein dürften. So oder anders ist die Offerte der A._____ GmbH nicht geeignet, Zweifel an der Marktkonformität der von der Beschwerdeführerin bei der O._____ bezogenen

Leistungen zu wecken. Entsprechend begründet sie auch keinen hinreichenden Verdacht auf eine ungetreue Geschäftsbesorgung durch die Beschuldigten.

E. 6.5.4

Nach dem Gesagten fehlt es im Zusammenhang mit dem Projekt "T. _____ Event App" ebenfalls an einer hinreichenden Begründung der Beschwerde, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Die Beschwerde ist in diesem Punkt aber auch in der Sache unbegründet. Sie wäre demnach abzuweisen, selbst wenn darauf eingetreten werden könnte.

E. 7

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet. Die Staatsanwaltschaft hätte die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten D. _____ wegen des Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit dem Projekt "I. _____" nicht einstellen dürfen. Es liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, der beim aktuellen Ermittlungsstand keine Einstellung der Strafuntersuchung rechtfertigt (vgl. vorne E. 6.1). In diesem Punkt ist die Einstellungsverfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird zu prüfen haben, ob allenfalls weitere Ermittlungen erforderlich sind, ob ein Strafbefehl zu erlassen ist oder ob Anklage zu erheben ist (vgl. vorne E. 2). In allen anderen Punkten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 4 und

E. 8

Zu regeln bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Beschwerdeverfahren.

E. 8.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist in einem Punkt gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 7). Der Punkt, in dem die Beschwerde gutzuheissen ist, ist angesichts sämtlicher im Raum stehenden Vorwürfe von untergeordneter Bedeutung. Insofern rechtfertigt es sich, die Kosten zu 1/6 auf die Staatskasse zu nehmen und zu 5/6 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 (§ 24 Abs. 1 KoV OG). Sie ist vorliegend auf CHF 1'200.00 festzusetzen.

E. 8.2

Der Beschwerdeführerin ist für die notwendigen Auslagen im Rechtsmittelverfahren eine reduzierte Entschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen (vgl. Art. 436 Abs. 3 StPO; Urteil

Seite 17/19 des Obergerichts Zug BS 2024 21 vom 5. Juli 2024 E. 5.2; Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. A. 2023, Art. 436 StPO N 4). Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d. h. sachbezogen und angemessen sein (Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 429 StPO N 15). Der Stundenansatz richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 [= Pra 2017 Nr. 55]) und beträgt vorbehaltlich aussergewöhnlich komplexer und äusserst schwieriger Fälle CHF 220.00 (§ 15 Abs. 2 AnwT; Urteil des Obergerichts Zug BS 2024 60 vom 14. November 2024 E. 7.2.3). Mit Eingabe vom 15. September 2025 reichte die Beschwerdeführerin die Honorarnote ihrer Rechtsvertreter ein. Darin macht sie – ausgehend von einem Stundensatz von CHF 300.00 und einem

Zeitaufwand von 17,4 Stunden – eine (pauschale) Entschädigung von CHF 5'000.00 (zzgl. MWST) geltend (act. 14). Der vorliegende Fall ist indessen weder aussergewöhnlich komplex noch besonders schwierig. Der Stundenansatz beträgt deshalb CHF 220.00. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen. Das Honorar beläuft sich folglich auf CHF 3'828.00, ist aufgrund des weitgehenden Unterliegens der Beschwerdeführerin indessen auf 1/6, d.h. auf CHF 638.00 zu reduzieren. Unter Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von 3 % (vgl. § 25 Abs. 2 AnwT) und dem beantragten Mehrwertsteuerzuschlag von 8,1 % (vgl. § 25a AnwT) resultiert eine Entschädigung von CHF 710.00.

E. 8.3

Der Beschuldigte F._____, der eine kurze Stellungnahme einreichen liess (act. 8), ist mit seinem Standpunkt im vorliegenden Verfahren durchgedrungen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5) wird die unterliegende Privatklägerschaft, soweit sie den Rechtsweg allein beschreitet, der beschuldigten Person sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren entschädigungspflichtig, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 436 Abs. 1 i.V. mit Art. 432 Abs. 2 StPO). Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten trägt hingegen die gegen eine Einstellungsverfügung Beschwerde führende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mit, da der staatliche Strafverfolgungsanspruch erst mit einem freisprechenden Urteil abschliessend eingelöst wird. Im Beschwerdeverfahren betreffend Offizialdelikte hat daher – im Gegensatz zum Berufungsverfahren – der Staat und nicht die unterliegende Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen. Das vorliegende Verfahren betrifft im Wesentlichen ein Offizialdelikt (ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB). Der Beschuldigte F._____ ist mithin für seinen notwendigen Aufwand im Beschwerdeverfahren vom Staat angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 429 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO steht der Anspruch auf Entschädigung der Wahlverteidigung zu (unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft). Die Rechtsvertreter des Beschuldigten F._____ haben am 15. September 2025 ihre Honorarnote eingereicht (act. 13). Darin machen sie – ausgehend von einem Stundenansatz von CHF 280.00, einem Zeitaufwand von 12,08 Stunden und einer Auslagenpauschale (3 %) – eine Entschädigung von CHF 3'484.85 (zzgl. MWST) geltend. Der Stundenansatz beträgt jedoch CHF 220.00 (vgl. vorne E. 8.2). Ein Aufwand von

E. 12

Stunden erweist sich hingegen als angemessen, zumal der Beschuldigte F._____ seine Rechtsvertreter erst für das Beschwerdeverfahren mandatierte. Das Honorar beträgt somit CHF 2'640.00. Unter Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von 3 % (vgl. § 25

Seite 18/19 Abs. 2 AnwT) und dem beantragten Mehrwertsteuerzuschlag von 8,1 % (vgl. § 25a AnwT) resultiert eine Entschädigung von (gerundet) CHF 2'940.00. Beschluss